

**Vorlage  
für die Sitzung  
des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen  
am 08.03.2024**

**TOP 9 „Änderung des Beiträge-Ortsgesetzes“**

**A. Problem**

Das Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen (Beiträge-Ortsgesetz) bestimmt, dass für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremen Beiträge erhoben werden. An diesen Beiträgen haben sich gemäß § 19b des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (BremKTG) auch die freien Träger bei ihren Beitragserhebungen zu orientieren, sofern diese Zuwendungen der Stadtgemeinde Bremen erhalten. Dabei ist die Beitragshöhe abhängig von der Anzahl der Betreuungsstunden und in 17 Stufen gestaffelt nach Jahreseinkommen der Eltern und Haushaltsgröße.

Als Berechnungsgrundlage für die Beiträge nach § 5 Beiträge-Ortsgesetz dienen die Einkommensnachweise der Eltern, diese werden dementsprechend von den Eltern angefordert. Dabei kommt es vor, dass Eltern der Aufforderung zur Übermittlung der Einkommensnachweise nicht nachkommen. Fachlich ist bei einer solchen fehlenden Mitwirkung der Eltern die Festsetzung des Höchstbeitrages sachgerecht, da andernfalls ggf. zur Zahlung des Höchstbeitrages verpflichtete Eltern durch die unterlassene Mitwirkung eine Ermäßigung erhalten würden. Dies würde zu Ungleichbehandlungen führen und falsche Anreize setzen.

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Festsetzung des Höchstbeitrages in Fällen, in denen die Eltern die erforderlichen Einkommensnachweise nicht einreichen, ist daher angezeigt.

**B. Lösung**

Die Senatorin für Kinder und Bildung legt zusammen mit der Beschlussvorlage einen Entwurf eines fünften Gesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen vor.

Darin wird eine Ergänzung des § 5 Absatz 2 um den folgenden Satz empfohlen:

„Die Einkommensverhältnisse müssen auf geeignete Weise nachgewiesen werden; geschieht dies nicht, so richtet sich der zu entrichtende Beitrag nach der jeweils höchsten Stufe der Anlage.“

### **C. Alternativen**

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

### **D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung**

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Angebote der Kindertagesbetreuung leisten mit der Förderung von Kindern einen wichtigen Beitrag zur frühkindlichen Bildung und Chancengleichheit sowie zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie und dienen damit wichtigen sozialpolitischen Zielsetzungen.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Deputation für Kinder und Bildung wird am 9. April 2024 mit dem Entwurf befasst. Der Gesetzesentwurf wurde der Zentralelternvertretung der Tageseinrichtungen für Kinder in Bremen (ZEV) sowie der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII (AG §78) zur Abgabe einer Stellungnahme übersandt.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

### **G. Beschlussvorschlag**

Die Jugendhilfeausschuss nimmt den Entwurf zur Kenntnis und stimmt der Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen zu.

### Anlage:

- Entwurf des fünften Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen

## **ENTWURF**

### **Fünftes Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen**

**Vom XX.XX.2024**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen**

Das Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 914 — 21060-d-5), das zuletzt durch das Ortsgesetz vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Die Einkommensverhältnisse müssen auf geeignete Weise nachgewiesen werden; geschieht dies nicht, so richtet sich der zu entrichtende Beitrag nach der jeweils höchsten Stufe der Anlage.“

#### **Artikel 2**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.